

wie auch durch die Verbindung mit der von Hrn. Prof. Heym genannten kaufmännischen Pensionscasse. Wie es scheint, ist diese Pensionscasse Hrn. Prof. Heym recht unbequem; wenigstens behauptet er von ihr Dinge, die weder sie zu leisten beabsichtigt, noch der Leipziger Buchhandlungs-Gehilfenverein von ihr sich leisten lassen will. Zuerst ist es durchaus falsch, wie schon die unmittelbar auf den Heym'schen Artikel in Nr. 288 d. Bl. folgende kurze Notiz beweist, daß die Casse noch in weiter, weiter Aussicht schemenhaft, vielleicht nur den Augen der Gehilfen, die dem Leipziger Buchhandlungs-Gehilfenverein angehören, sichtbar, dahinschwebt. Auch das ist unrichtig, daß an eine Rückversicherung, resp. ein Einkausen Einzelner bei ihr von Seiten des Leipziger Vereins gedacht wird. Dagegen hat Hr. Heym Recht, wenn er sagt, daß die Leipziger Gehilfen, soweit sie dem Verein angehören, bei ihrem Beitritt zu jener Casse auf die Subventionen der Herren Prinzipale rechnen. Sie sind dazu wohl auch vollkommen berechtigt, denn von einer großen Anzahl der geachtetsten Leipziger Firmen ist diesem Vorhaben ausdrücklich zugestimmt worden.

Hr. Heym wirft weiter die Frage auf: warum beide Vereine, der Allgemeine Verband und der Leipziger Verein, nicht zusammengehen — ich wundere mich, daß er dieselbe Frage nicht auch noch an verschiedene andere im Deutschen Reich und anderswo existirende Localvereine stellt —; der Leipziger Verein kann darauf nur antworten: daß seine Mitglieder mit einem lange angesammelten Capital, für das sie den Sammlern verantwortlich sind, sich nicht einem Institut anschließen können, dessen Lebensfähigkeit bis heute zum mindesten fraglich ist. Es ist ja gewiß wahr, auch wohl von Niemand bezweifelt worden, daß es edler ist, Jemand auch im Alter, als ihn nur bei etwaiger Krankheit zu unterstützen, aber es ist ebenso gewiß wahr und human, daß man eine solche Thätigkeit nur dann auszuüben unternehmen soll, wenn man bestimmte Aussicht auf Erfolg hat. Wo aber diese bestimmte Aussicht mehr vorhanden, ob in dem Allgemeinen kaufmännischen Verein oder in dem Allgemeinen Buchhandlungs-Gehilfenverband, unterlasse ich zu untersuchen. Hr. Heym unterläßt das übrigens auch, er sagt nur, es wäre edler von den Herren Prinzipalen, wenn sie durch Subvention des Verbandes für den ganzen Gehilfenstand sorgten. Aber gerade wegen des von Hrn. Heym als Grund hierfür geltend gemachten Strebens der heutigen Zeit nach internationalen Vereinigungen — dies Streben soll übrigens bei vielen recht vernünftigen Leuten stark im Schwinden begriffen sein — ist es geboten, humanitäre Zwecke in kleineren Kreisen zu verfolgen, in denen gute Wirkungen erzielt, und die leicht übersehen werden können. Nur aus dem Kreise des Vaterlandes heraus soll der Bürger auf die Menschheit wirken, nur aus dem Kreise des Standes heraus der Einzelne auf das Vaterland. Das sind keine Standesvorurtheile, sondern nur ein Festhalten des Bodens, dessen der Einzelne bedarf, wenn er seine Kraft nicht verflüchtigen will.

Hr. Heym wendet sich nun direct an den Leipziger Buchhandlungs-Gehilfenverein und tadelt die „Art und Weise“ der von diesem beabsichtigten Ausführung seiner Ideen in Bezug auf die Pensionscasse. Er sagt, soviel man aus dem vom Leipziger Buchhandlungs-Gehilfenverein versandten Circular ersehen kann, wolle derselbe einige seiner Mitglieder bei der kaufmännischen Pensionscasse rückversichern. Ich habe schon oben erwähnt, daß der Verein das nicht gewollt hat, und füge hier hinzu, daß es nur Hrn. Heym geglückt ist, dies aus jenem Circular — das, nebenbei gesagt, vom Juli d. Jahres datirt — zu ersehen; es steht nicht darin. Es folgt in dem Heym'schen Artikel ein Paragraph aus den noch gar nicht existirenden Statuten der kaufmännischen Pensionscasse, den der Hr. Professor dahin feststellt, daß Mitglieder derselben nur solche Gehilfen werden können, für die ihre Prinzipale sich zu Zuschüssen

verpflichten. Zunächst ließe sich dagegen einwenden, daß es jener Casse wohl gleichgültig sein wird, wer die Zuschüsse zahlt, ob die Prinzipale oder sonst Jemand, wenn sie überhaupt nur gezahlt werden. Dann aber hat Hr. Heym ja selbst gesagt, daß der Leipziger Verein für diese Zwecke auf die Zuschüsse der Prinzipale rechnet. Hat Hr. Heym das plötzlich zu Gunsten seines Exclusionsparagraphen vergessen, oder traut er seinem Artikel eine solche Einwirkung auf die Herren Prinzipale zu, daß er glaubt, jeder von ihnen, der seinen Beweisführungen (1) bis dahin gefolgt, werde seine Unterstützung sofort von dem Leipziger Verein ab- und dem Allgemeinen Verband zuwenden? Wahrscheinlich ist das letzte der Fall, denn kurz darauf heißt es bei Hrn. Heym, daß die Buchhändler die jedenfalls verzeihliche Schwäche haben werden, nur für Buchhändler zahlen zu wollen, und daß ihnen in diesem Falle eben nichts übrig bleibe, als den Verband zu subventioniren — oder aber, was dabei vergessen zu sein scheint, daß die Leipziger Prinzipale ihre Leipziger Gehilfen, die Berliner Prinzipale ihre Berliner Gehilfen unterstützen u. s. w., denn das hieße doch erst in Wahrheit: ein Jeder mag zunächst nur für die Seinigen sorgen —. Und warum müssen die Buchhändler gerade diese Schwäche haben? Lediglich deshalb, weil Hr. Heym herausgebracht hat, daß eine Einigung der Gehilfen der Kaufleute und Buchhändler zur Begründung eines allgemeinen Pensionsvereins, zunächst für das Königreich Sachsen, nicht erzielt worden ist. Lauter Dinge, die eben nur Hrn. Prof. Heym, dem Leipziger Verein aber nicht bekannt sind.

Und alles das hat Hr. Heym ohne jede Parteinahme niedergeschrieben? Gewiß! Der Schein trügt eben.

Heinz Krieger.

Alters-Pensionscasse für Buchhändler.

XI. *)

Seit Monatsfrist ist dem durchberathenen und endgültig festgestellten Statut obiger Pensionscasse die behördliche Genehmigung erteilt. Es hat damit die Personen-Sammelperiode begonnen, welche bis zum 31. Mai 1876 währt. Innerhalb dieser Periode steht Berufsgenossen vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre der Beitritt offen. Nach dem genannten Termin können nur Personen, welche das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zum Beitritt zugelassen werden. Die Capital-Sammelperiode hat bereits begonnen; sie dauert 10 Jahre, bis zum 30. Juni 1886, es sei denn, daß besonders günstige Umstände, als reichliche Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse etc., eine Abkürzung derselben gestatten.

Die Höhe der Pensionen und der dafür zu leistenden Jahresbeiträge sind folgendermaßen festgestellt:

I. Classe.	Pension 600 M.	Jahresbeitrag 28 M.
II. „	„ 900 „	„ 52 „
III. „	„ 1200 „	„ 84 „
IV. „	„ 1500 „	„ 120 „

Die hohe Bedeutung dieses neuen Instituts mit den folgenreichen Wirkungen für den Buchhandel läßt wohl erwarten, daß selbst die jüngeren Glieder desselben nicht erst ein gewisses Alter abwarten werden, um an ihre Zukunft zu denken.

Für die Herren Prinzipale, auf deren bewährten Edelsinn wir vorzugsweise rechnen, mag die Andeutung erlaubt sein, daß man dahin strebt, mit der Zeit die Pensionscasse zu einem Institute zu machen, in welches einzutreten jeder Prinzipal seine Leute verpflichtet. Nur dann wird es segensreich für unsern Stand werden, wenn alle unsere Standesgenossen beitreten und dadurch eine sichere Gewähr für ein möglichst sorgenfreies Alter gewinnen.

Die Statuten sind unter Leitung des ausgezeichneten Mathe-

*) X. S. Nr. 288.